



Bezirkssportbund Treptow-Köpenick e.V. • Zum Schmetterlingshorst 2 • 12559 Berlin

Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Frau Regine Günther
Am Köllnischen Park 3

10179 Berlin

Bezirkssportbund Treptow-Köpenick e.V.

Vors.: Dr. Walter Kaczmarczyk
Zum Schmetterlingshorst 2
12559 Berlin

Tel: 030 / 674 98 13

Fax: 030 / 674 98 17

e-Mail: bsbtk@t-online.de

Internet: www.bsbtk.de

Berlin, 27.02.2017

Offener Brief!

Verordnung zur Unterschutzstellung des Müggelsees und angrenzender Gebiete

Sehr geehrte Frau Senatorin Günther,

entgegen der Pressemitteilung Ihrer Senatsverwaltung kann der Vorstand des Bezirkssportbundes Treptow-Köpenick nicht erkennen, dass auf der Abschlussveranstaltung am 10.02.2017 eine *"Lösung für den Naturschutz am Müggelsee gemeinsam mit allen Beteiligten gefunden"* wurde. Auch von einem Kompromissvorschlag der Senatsverwaltung kann unserer Ansicht nach nicht die Rede sein, weil der Inhalt der übergebenen Unterlagen im Wesentlichen weiterhin den bekannten Positionen der Senatsverwaltung entspricht.

Eine weitgehende Zustimmung der Teilnehmer ist auch deshalb nicht gegeben, weil sowohl Ihnen als auch uns zahlreiche kritische Zuschriften und schriftliche Widersprüche der betroffenen Bürgerinnen und Bürger aus der Müggelseeregion zu den Ergebnissen der Veranstaltung am 10.02.2017 bekannt wurden. Auch war die Zeit von lediglich vier Tagen für eine gründliche Prüfung der Unterlagen nicht ausreichend. Der Bezirkssportbund Treptow-Köpenick, der auch ca. 70 Wassersportvereine vertritt, hat seine Ablehnung der vorgelegten Fassung der Verordnung vorgetragen und zu Protokoll gegeben.

Die von Ihrer Senatsverwaltung geplante Unterschutzstellungsverordnung stellt den gesamten Müggelsee, seine Ufer und die Bänke unter Naturschutz. **Was jetzt im geplanten Landschaftsschutzgebiet noch üblich und selbstverständlich ist, wird dann nur noch ausnahmsweise bei Einhaltung von bestimmten Bedingungen gestattet sein (§ 8 Absatz 5 der Verordnung).**

Die im Landschaftsschutzgebiet zulässigen Handlungen sind lediglich Befreiungen von Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes unter folgenden Bedingungen: Sie müssen erforderlich sein und bei ihnen muss ein möglichst schonender Umgang mit Natur und Landschaft gewährleistet sein. Zu diesen zulässigen Handlungen gehören auch die im § 8 Absatz 3 der Verordnung aufgeführten Formen des Wassersports einschließlich der Durchführung von Regatten und des Trainings.

Seit der Veröffentlichung der ersten Fassung der Verordnung zur Unterschutzstellung des Müggelsees Mitte August des vergangenen Jahres wurde uns von Ihrer Senatsverwaltung immer wieder erklärt, dass die vorgesehene Unterschutzstellung des gesamten Sees, seiner Ufer und der Bänke als Natur- und Landschaftsschutzgebiet **alternativlos** ist. Erst jetzt haben wir durch eigene Recherchen herausgefunden, dass das Bun-

des Naturschutzgesetzes **Alternativen bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässt (§ 67 BNatSchG).**

Dieses überwiegende öffentliche Interesse an einer Alternative sehen wir aus folgenden Gründen gegeben: Der Berliner Müggelsee ist eines der wichtigsten Erholungsgebiete am Wasser für die Berliner und ihre Gäste. Er ist das herausragende Wassersportrevier im Südosten Berlins und daher für den Berliner Segelsport unverzichtbar für jährlich bis zu 50 internationale, nationale, regionale und von Vereinen intern veranstaltete Segelregatten sowie als Trainingsrevier, unter anderem für das Berliner Landesleistungszentrum Segeln.

In Anbetracht

- der positiven Entwicklung von Flora und Fauna im gesamten FFH-Gebiet in den vergangenen Jahrzehnten - auch ohne Unterschutzstellung,
- des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines der wichtigsten Erholungsgebiete an und auf dem Wasser für die Berliner und ihre Gäste,
- des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung des herausragenden Wassersportreviers im Südosten Berlins als unverzichtbare Stätte für internationale, nationale und regionale Segelregatten und für das Training einschließlich des ganzjährigen Trainings des Berliner Landesleistungszentrums Segeln

fordern wir unter Berufung auf § 67 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 BNatSchG die Begrenzung des geschützten Gebiets auf die vorgesehenen Naturschutzgebiete in den Grenzen der im Gewässerentwicklungskonzept für die sensiblen Flachwasserbereiche vereinbarten Meidungszonen sowie die an den Bänken bereits eingerichteten und entsprechend gekennzeichneten Sperrgebiete.

Der Teil des FFH-Gebiets, der als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen war, muss aus den genannten Gründen von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes freigestellt werden, um ihn für Erholung und Wassersport im bisherigen Umfang nutzen zu können. Auf seine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet muss verzichtet werden.

Wir fordern Sie auf, diese oder andere zum Wegfall des Landschaftsschutzgebietes führenden Alternativen unverzüglich prüfen zu lassen, die Öffentlichkeit über das Ergebnis zu informieren und die Verordnung gegebenenfalls zu verändern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Kaczmarczyk
Vorsitzender



Heidolf Baumann
Stellv. Vorsitzender

Verteiler:

- Senator für Inneres und Sport
- Bezirksbürgermeister Treptow-Köpenick
- Bezirksstadträtin für Sport Treptow-Köpenick
- Landessportbund Berlin
- Berliner Wassersportverbände
- Presse
- Mitgliedsvereine des Bezirkssportbundes
- Homepage des Bezirkssportbundes